

*Gränzschiedung zwischen  
Düppeweiller und Hiedersdorff.  
besonders ahm Wältersberg de annis 1730.  
1732. et.*

*Actium uffm Wältersberg Düppenweiler banns  
den 13<sup>t</sup>. novemb. 1730.*

*Demnach sich einige hiedersdorffer und bubricher Einwohner benamtlich matthes paulus, peter Reüter und d glaad Bourné, das erste mahl, so dann Sontag Heinz und matthes Heinz sambt etlichen anderen das 2<sup>te</sup> mahl sich vor einige tåg[en] unterständig, dene zu hauung des herrschaftl. Corden<sup>1</sup> holtzes anhero in die duppen=weiler waldung[en] Eingestelte arbeiter[n] unterm Vorwandt; daß selbige uff den hiedersdorffer bann eingehauwen, nahmens der hiedersdorffer gemeind einige äxte abzu=pfänden, undt zware sothane pfandung nach an sie darüber ergangene Verbotth zu wiederholen; als habe Endts geml.<sup>r</sup> freyherrl. Hagen. Amtmann mich an heut obg[eme]ldt dato anhero auff den platz persönlich verfüget umb mit zustandt ~~am~~ Endes gem. Kayl. geschw. Notarii und deren Düppenweiller, auch des Endes anhero einbeschieden gewesenen hiedersdorffer gericht=leüthen Einen augenschein darüber einzunehmen und die Sache zu untersuchen, welche erster nehml[ich] die Düppenweiler sich dann in loco eingefunden, letzter nehml. die hiedersdorffer aber [Randvermerk Anfang] welche der dahier auch gegenwärtige herrschaftl. meyer peter Lehnhoff von Bubrich je=doch vorher Einbe=scheiden zu haben pflichtmäßig berichtet [Randvermerk Ende] nicht erschienen seynt, so das man gezwung[en] dessen ohnangesehen in dem augenschein undt untersuchung der sachen fortzufahren, haben zu dem Ende sie gericht=leüthe Von Düppeweil[er] angefang[en] von Einem Eichbaum an den weeg von gem[eltem] orth nach hiedersdorff zue stehen, und der von beyden gericht=leüthen vor Einen ohndisputirlichen alten scheydts=baum gehalten undt erkennet, ~~ist~~ gestalten auch mit hauwen gezeichnet, von welchem baum an, undt zwar von der seithen worEin Ein altes Creutz gehauen, ugefehr gegen die mittags seithen zue, sie Schöffen weiter den berg hinauff bies an einen stein gerad fortgewießen haben, welcher stein nicht allein von denen Düppenweillern undt hiedersdorffern, sondern auch denen Nalbacher gericht=leüthen vor Einen ohngezweiffelten schied=stein ihre dreÿ bänne scheident, gehalten wirdt, dießen welchen stein man genauer examinirt und besichtigt, so=fort daran gefunden hat, daß Ein ~~Creutz~~ schramme Vor alters*

*darauff oben druber gehauen, und noch wohl sichbahr gewesen, welche ~~Creutz~~ schrame jedem bann seine schiedung, mithien auch die zwischen Düppenweiler und Hiedersdorff von obg. alten gezeichneten schiedbaum gerad herauffgehende schiedung weißen thut, wie sie gericht=leüthe selbige auch von altersher gehalten zu haben sich vor uns erklärt [Randvermerk Anfang] wenig= nicht mit denen hieders=dorffer ge=richten vor 2 Jahren er=erst friedlich gegangen [Randvermerk Ende] ~~bey welchen~~ gestalten auch ~~bereits~~ vor anderthalb jahren ~~erst~~, nahe an dießer gerad haltender schiedung von seithen Düppenweiller noch durch Niclasen Jost, undt hans friederich stephen beyde von Nalbach zweÿ Eichbäume ruhiglich gehauen, undt hinweggeführt ~~lassen~~ worden, wie selbige attestiren würden, undt des Endes an=hero einbeschieden wären.*

<sup>1</sup> Corde ‚altes französisches Volumenmaß für Brennholz (3,84 m<sup>3</sup>)‘ (DudenGrFremdwb 280).

Hierüber hat man nach von selbigen genommene Handtgelöbnus die warheit zu sagen sie beyde abgehört, und zware erstlichen Niclas Jost ungefehr 50 Jahr alt Chur Trier. unterthan von Nalbach deponirt<sup>2</sup>, daß jhn [Randvermerk Anfang] und hans=friedrich stephen [Randvermerk Ende] vor länger als anderthalb jahren durch den Düppenweiler Waldtförster zwey Eichbäume ungefehr 29. bis 30. schritt von der hiedersdorffer schiedung verkaufft auch sogleich mit der herrschaft.<sup>r</sup> waldtaxt angeschlagen worden wären, deren Eine baum sie damahls gehauen, und nach=deme eine zweitelang uff platz gelegen, zu Dauwen gemacht, und ruhig heimbgethan, den andren baum auch ungefehr Ein halb jahr darnach ebenmäßig zu Dauwen öffentlich angehauen und gemacht, ohne das sie von denen hiedersdorffer daruber angesprochen noch weniger gestöhrt worden wären, welches allenfalls mit einem leiblichen aydt erhärthen könnte, zu wessen bekräftigung sich hiernach unterzeichnet.

nicklaus jost

hans friedrich stephen ~~deponir~~ ungefehr 45 jahr alt ebenmäßig chur trier. unterthan von Nalbach deponirt im gleichen, und conformirt sich der von dem Niclas Josten gethaner aussag urkundt seines handtzeichens

handt A zeichen

hans friederich stephen.

Dießem nechst hat man sich durch die gepfändete Corden=holtz hauer weißen laßen, wo obg[eme]lte Hiedersdorffere dieselbig

[S. 66]

zu pfänden sich unterstanden, ~~welches dann~~ worbey sich dann befunden, daß sie zu 20= bis 30 schritten von der hiedersdorffer obged. gerader schiedung anzurechnen, mithine uffm ungezweiffelten Düppenweiler bann und obrigkeit undt zwaren auff eben dem platz wo obg.<sup>te</sup> Nalbacher vor kurtzer zeith noch Nahmens der Düppenweiler einige bäum ruhiglich gehauen, sothane pfandung unternommen ~~haben~~, undt also weder die alte ohnwidersprechliche grantz schiedzeichen noch der Duppenweiler ruhig hergebrachte possession im geringsten geachtet haben, worüber man ~~sich~~ wegen sothaner obrigkeits violirung<sup>3</sup> sich die rechtsgebührliche andtung undt straff ~~sich~~ vorbehaltet, zu dem Ende dießen augenschein, undt untersuchung der sache vor=läuffig verrichten wollen, urkundtlich mein Beambten wie auch Notarii undt sambtl.<sup>r</sup> gerichtsläuthen von Düppenweiler unterschrifft undt handtzeichen, actum Loco et die ut supra./.

J. Schaupp frherr. Hagen. ambtm[ann]

... Jost meyer

handt + zeichen peter Jungmann

Schöffen von Düppenwl.

handt MI zeichen Johannes heinz

Schöffen von Düppenwei.

handt A zeichen Johannes kell

Schöffe.

handt A zeichen niclas Kieffer

Schöffen.

In fidem praemissorum singulorum et omnium Joes Burg Noth. manu propria et actuarius

[S. 67 – Karte]

[S. 68]

<sup>2</sup> deponieren ‚eine Aussage machen, eine offizielle Stellungnahme abgeben‘ (Justistenlatein S. 93).

<sup>3</sup> Violation ‚Verletzung‘ (DudenGrFremdWB 1415).

Actum Düppenweiler uffm Wältersberg  
und im Dorff den 15<sup>t</sup>. Julii =  
= 1732.

Nach dermahlen die gemeindt von alhier ~~sich~~ beschwer=lichen angezeigt, was gestalten die Einwohnere von hiedersdorff undt Buprich sich gestern morgents unterstanden [haben] hieroben dem Wältersberg uber die gewöhnliche schiedung, welche das hochgericht und Bann Düppenweiler von deme zu Hiedersdorff und Bu=prich absondert mit zusammen gezogener mann=schaft auff Jhren Bann einzufallen und ein Stuck korn, ohneracht selbiges noch zum Theil grüñ gewesen tumultuariè hienweg zu schneiden, und ohne einigen zehnden liegen zu laßen mit beÿ sich gehabt waagen sambt denen hech stangen und holtz wormit die Einwohnere dahier ihr Korn=feldt zugemacht haben, gewalthätig hinweg mit sich nachher hiedersdorff zu führen, so forth nicht allein Jhnen Düppenweilern ihre fruchten zu entziehen, sondern auch hießige hochheit und Obrig=keit durch solche gewalt hat zu violiren; worüber sie Ein=wohnere dahero umb obrigkeitl.<sup>en</sup> beÿstandt gebeten; Als habe unterschriebener freÿherr. Hagen.<sup>r</sup> Amtmann und ich auch Endes gemeldter geschwor. Kayserl. Notarius et Actuarius mit zustandt hießigen hochgerichts Meyern und schöffen sambt noch entlichen unpartheÿischen gerichtsläuthen von Nalbach Lebach uns an heut obgem. Dato anhero auff den platz quæst. zum augenschein persöhnlich erhoben, wo selbsten wir befunden, daß von deme gezeichneten schiedtEichenbaum, welcher an dem von hier nacher hiedersdorff tragenden weeg zur lincken handt stehet, gegen mittagsseithen fortzurechnen bies hine auff

[S. 69]

an den dreÿ bannichten schiedtstein der eingriff und zwar dergestalten geschehen seÿe, daß fünffzig schritt von gem[elde]<sup>r</sup> schiedEichen herauff werths der eingriff anfanget, und der schiedung nach ziehend die erst folgende 200 schritt lang beÿ 24 schritt von der schiedung an zureichen und zwar noch uber den weeg hieruber in den Düppenweiler bann ziehe, ferner 50 schritt der schiedung nach ist der herubergriff dreißig schritt breit, abermahlen 50 schritt der schie=dung nach allwo das eingegriffene stückh am breitesten machet selbige 40 schritt, als dann spitzet es sich wieder zu der gestalten, daß es weiter 50 schritt der schiedung nach nur noch 28 breit, ferner 34 schritt der schiedung nach nur noch 18. schritt in der breite habe, übrige 34 schritt aber der schiedung folgens nach bies an den schiedstein sich ausspitzen, allwo der Nalbacher Thals bann anfanget. Binnen dießem bezirck hat sich augenscheinlich gezeigt, daß das korn und zwarn ~~næh~~ zum mercklichen theil, so wohl wegen fruher zeith als sonderbahr auch des nahe anstehenden waldts halben, noch grün gewesene korn abgeschnitten und ohn hinderlaßung einiger garben sambt denen häg=stangen hinweg geführt ist, welches Korn obge.te un=partheÿische Schöffen von Nalbach und Lebach des Endes anhero beruffene ihres gewissenhaftten, gutt= dünckens, nach genauer besichtigung des platzes, zu ungefehr siebentzig fünff garben, deren jede zehn alb[us] werth seÿn mögte, geschätzt, zu dessen bestättigung sich hiernach verhandtzeichnet haben.

Handtzeichen A Hans Jacob Thebaldt von

Diefflen Schöffen.

Handtzeichen A Johannes Lauer

Von Nalbach Schöffen

Handt Zeichen A Hans Caspar Kieffer

von Lebach Schöffe

[S. 70]

Gleichwie man nun sothanen eingriff weder von seithen der Obrigkeit noch auch der Einwohner dahier zu Döp=penweiler ohngeandet nachsehen kann, gestalten dieße letztere um Obrigkeit. beÿstandt, und allenfals deren Hiedersdörffern Etc. in hießigem Hochgericht

be=findliche güthern und effecten zur indemnisat<sup>4</sup> mit arret zu beschlagen, so forth pro quantitate debiti<sup>5</sup> zu versteyhern & bittlichen angesuchet; als hat man vorläuffigen nachfolgendes resolutum ertheilt

*Resolutum.*

*In sachen der gemeindt Düppenweiler Klägern Entgegen die Einwohnere zu hiedersdorff undt Buprich beklagte wirdt gem. beklagten ein termin von acht tagen zeith anberaumbt, worinnen selbige vor der Obrigkeit dahier erscheinen, und wegen des uff hießigem bann und gericht=barkeit am Wältersberg gestern frühe gewalthätig ~~ab=gesehmitt~~ zu merklichem theil noch grün abgeschnitten= und hinweg geführten, durch experten zu ungefehr siebentzig und fünff garben geschätzten Korn [Randvermerk Anfang] sofort auch dar=mit unter=nohmener Jurisdictionsviolierung [Randvermerk Ende] sich ~~gebührend zu~~ Verantwortung und gebührende Satisfaction ~~zu~~ leisten, wiedrigen fals aber gewährtigen sollen, daß mit rechtlichen zwangsmitteln in angreiffung ihrer in hießiger Obrigkeit sambt oder sonders befindlichen güther und effecten, ohnausgesetzt werde verfahren werden. Düppen=weiler q[ui]bus supra. Jacob schmidt*

*J: Schaupp freyh. hagen.*

*Ambtm.*

*Joes Burg Noth. publ.*

*Imply et actu[arius]*

*mpria*

[S. 71]

*Ander seithiges Resolutum vom heütigen dato ~~ist~~ habe des ~~zum~~ gemeindten zenners muttern zu hiedersdorff in seinem hauß insinuirt<sup>6</sup>, umb es dem selben zu handt=reichen nahmens der gemeindt, welches sie auch zu thun zugesagt, und ich darüber ex post den gemeindten zenner auch selbsten besprochen habe hiedersdorff den 15.<sup>t</sup> Julii 1732. Joes Burg Noth.*

*Implis ad hoc specialiter*

*requisitus mpria*

[S. 72]

*Düppenweiler*

*Ca*

*Hiedersdorff et.*

*Demnach die Gemeindt Hiedersdorff undt Buprich dem: auff Klage der Gemeindt Düppenweiller unterm 15.<sup>ten</sup> dieses gegen Sie erlassenen undt eodem Jhnen insinuirten resoluto, ohner=achtet Verflossener ~~poasigirter~~ Zeit das behörige gnügen bishero nicht geleistet; alß wirdt denenselben beklagten Ein ander=wehrter termin von acht tagen Zeit undt zwarn peremptorie<sup>7</sup> dergestalten hiemit an=gesetzt, daß Sie obged. resoluto undt einhaltenden befehl ohne ferneres saumnus nachkommen, sofort über die geklagte korn=entführung, undt darmit unternahme jurisdictions violierung sich dergebühr veranthwortten undt satisfaction geben sollen, wiedrigen falls man nach Verflus dieses letzt= undt Endlichen termins auff weiteres anhalten der klägeren gegen Sie als aussenbleibende widerspenstigste in contumaciam verfahren, undt ohne weitere Veranthwortt= abwartung in der Sache sprechen undt erkennen wirdt, was rechtens. Motten den 24.<sup>ten</sup> Julij 1732*

*J:Schaupp*

<sup>4</sup> Indemnität ‚Schadloshaltung‘ (Juristenlatein S. 154).

<sup>5</sup> in Höhe des Schadens

<sup>6</sup> insuieren ‚einschmeicheln, unterschwellig etwas mitteilen‘ (Juristenlatein 163).

<sup>7</sup> peremptorisch ‚aufhebend, die Sache erledigend‘ (Juristenlatein 263).

*Jnsinuirt durch mich unterschriebenen deme Jacoben schmidt zu hiedersdorf als dhaßigen gemeinden zennern und nahmes dhaßigen Sambtlichen gemeinsleüthen hiedersdorff den 24.<sup>ten</sup> Julii 1732.*

*Joes Burg noth*

*publ. Implis ad hoch*

*specialtier requisitus mpria*

[S. 73]

*Edell Vester Herr Amtman*

*Den Edell Vesten Herren zu berieffen wie daß die gemeindt beÿ samen gewessen ist nach Landt Eweres greibneß [?] so haben sie sich beredt wegen der schidung wegen der hiderßdorffer so bittedt sembliche gemeindt zu düppenweiller die gnädige herrschafft umb Ein Urtheill gegen die hiderßdorffer da dieh sie doch mögten Widerumb zu ihrem abgenommen korren kommen*

*duppenweiller den 2 augustii 1732*

*Steffen groß gemeiner Zehner bevollmächtiged von gantzer gemein*

*handt M zeichen Johannes Sentz in nahmen der gemeindt paulus Smitt*

[S. 74]

*Ahn den Edell*

*westen Herren*

*Ambthman zur*

*motten bischfeldt*

*düppenweiller*

*Undt gantzen nalbacher Thall*

[S. 75]

*ahn*

*Gemeindschafft.*

*=hochgerichtl.*

*Meÿern hannes*

*Peteren Mülleren*

*zu Hiedersdorff*

*Demnach der Conradt Kuhehirt Corden Holtz hauer beschwehrlich dahier vorgestellt wg gestalten, alß Er Vorgestern beÿ haw=ung des= Von unser gdgr. Herrschafft an den Dillinger schmittmeister aus deren düppenweiller waldungen des waldersbergs verkaufften korden holtzes an einer ~~Buche~~ [Randvermerk Einfügung Anfang] ~~welcher~~ noch zu ohngefehr 30 schritt jenßeiths der Bannschie=dung zwischen der gezeichneten Eich undt dem 3:baenigtem stein gestandiger buche [Randvermerk Ende] gestalten, der sogenante ~~Schmitts mathes~~ mathes paulus, Petter reüther undt der glad=baadts Borné von hiedersdorff urplötzlich gekommen wären, undt Jhme seine Walt= undt noch eine ander axt mit gewaldt, undt ohne, daß Er wissen können, worumb hienweg undt mit sich forthgenohmen hetten, undt dann dieses in fremdten bann undt obrigkeit unternommene gewaltthatt hochst straffbar seÿn will. Alß wirdt obged. mathes paulus, Petter reither ~~schmitts mathes~~ undt gladen Borne, undt zwaren Einem Jeden beÿ zwolf goldtgulden straff hiermit anbefohlen, deme Suppli=canten nicht allein seine abge=nohmene äxte angesichts die=ses wiederzugeben, sonderen auch ihre umbständliche Veranth=wortung, was sie zu dießer*

[S. 76]

*ahnmaßlicher pfändung = undt dardurch verübter düppenweiler hoher obrigkeits violirung veranlasset habe, innerhalb 3:tägen Zeit dahier der gebühr einzubringen, undt urschriftlichen ausspruchs darüber zu gewärtigen In dessen ohn verhaften ent=stehungs fall aber*

versichens zu seÿen, daß man [RV Af] weiter auffe Klage als fisci, dessen ohnangeschehen in der sache fortfahren umb [RV Ende] diejenige rechtliche andtung, welche fremde obrigkeits violirer verdinen gegen Selbig ~~in execution zu setzen~~ vorzunehmen nicht unterlassen werden, wornach Sie sich zu richten, undt der gemeinschaftl. hochgerichtsmeÿer zu Hiedersdorff Jhnen Ein solches sogleich behörend bekannt zu machen hat.

Motten den 4<sup>ten</sup> 9<sup>bris</sup> 1730

J: Schaupp mp

[S. 77]

Die Granzscheidung zwischen duppenw.  
und hiedersdorff und von den  
Einwohn. letztgen. orths auff  
der duppenweiler seithen  
wältersberg gethaner  
pfandung bet. 1730

[S. 78]

Copie original consona

Auff Requisition zeitlichen freÿherlichen Hunold=steinischen beamtenß, burgermeisteren, Undt gesampter gemeinden, der immediat freÿ Reichs Dorffs-schafften Hiedersdorff, undt buperich. hab ich Unterschri=bener mathias Jdem Notarius implis in zu stand zweÿen hier zu erbetnen gezeugen, Nahmentlich friederichen paulij, Undt Joannens Linnebach, in die dorffschaft düppenweiler erhoben, undt dasigen maÿeren peteren Jost, Vorsteheren Vndt gesampte gemeinden summirt, Vndt interpellirt<sup>8</sup>. pro primo

1<sup>mo</sup> ob die selbe nicht auff dem hellenberg hiedersdorffer gemeinden So schiedt anstossende waldung eigenthätig abgehauen, Vndt zu ihrem eigen nutzen Verwendet so abere

2<sup>do</sup> Et ex post zum hoehsten nachtheil obgesagter gemeinden hidersdorff locum quois mit frucht besähet, und ohn erachten allen geschene protestation zu ihren nutzen Verwänden wollen. Dan

3<sup>tio</sup> ob sie gemeinden duppenweiler die widerechtliche citation thun lassen, woeegen man quam solemissime protestiren thut

4<sup>ta</sup> ob gedachte gemeinde duppenweiler nicht allein die violation hiesiges hochgericht bans und bezircks sonderen auch die beÿseitg von

[S. 79]

amptman maÿeren schöffen und ältigsten gemeinds männern eingenommenen augenschein Exact abgezelt specifficirter schaden so eichen alß büchen Vir hundert Stöck, in der gute Vndt ohne anstant sie längliche satisfaction zu verschaffen gesinnt oder nicht, Vor ab sich zu erklären man erwartet actum Düppenweiler denen 11. augusti 1732 in beÿ sein oben gelten. glaub wurdigen gezeugen.

Mathias Jdem Notarius implis ad hunc actum

speeraliter Requisitus mpp.

[S. 80]

Am 12<sup>ten</sup> Aug. ist diese Chartaque denen Düppenweillern sine vidmung et sine omnibus aliis requisitis infirmiert worden, und haben dieselbe geantwortet, es seÿ ein nichts gültiges Papier, jedoch wann das geraubte korn ad locum wide[r] restituiert, wolten sie

[S. 81]

wolte[n] sie anttworte[n], proprius non præstito wäre sie nicht schuldig.

[S. 82]

pro copia

<sup>8</sup> Interpellation ‚förmliche Antragstellung‘ (Juristenlatein S. 167).

*originali consomâ  
pp Düppenweiler*